

**Mobilfunk-Brummgeräusch – Sendeanlage in der Hugo-Weiss-Str. 2**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02255 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem am 08.11.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13659**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 17.01.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem hat am 08.11.2018 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02255 beschlossen.

In der Empfehlung wird die Erstellung eines Gutachtens zur Klärung der Frage gefordert, ob die Mobilfunksendeanlage am Standort des Lebensmittelmarktes in der Hugo-Weiss-Straße 2 ursächlich für den vom Antragsteller wahrgenommenen niederfrequenten Brummtönen ist. Das Gutachten soll unter Beteiligung Betroffener als Zeugen angefertigt werden.

Hierzu soll die Anlage während einer Nacht kurzzeitig aus- und eingeschaltet werden, bei gleichzeitiger Durchführung einer niederfrequenten Schallmessung (6,3 Hz – 100 Hz) am Wohnort des Antragstellers in der Hugo-Weiss-Straße 19.

Des Weiteren wird eine Aufklärung darüber gefordert, welche Maßnahmen seitens der Landeshauptstadt München gegen niederfrequente Schallemissionen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger unternommen werden, insbesondere während der Nachtstunden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 15 Trudering-Riem. Sie beinhaltet eine laufende Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

## **1. Betrieb der Mobilfunksendeanlage am Standort Hugo-Weiss-Straße 2 und Sachstand zur Beschwerde über einen von der Anlage ausgehenden Brummtton**

Die Mobilfunksendeanlage am Standort Hugo-Weiss-Straße 2 wurde genehmigungsfrei im Anzeigeverfahren nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 26. BImSchV) errichtet. Ein besonderes behördliches Verfahren, in dem die Einhaltung der Anforderungen des Nachbarschutzes und das Gebot der Rücksichtnahme überprüft werden, erfolgt im Anzeigeverfahren nicht. Die 26. BImSchV enthält keine speziellen Anforderungen zum Lärmschutz für die Errichtung und den Betrieb von Sendefunkanlagen. Im Übrigen wird die Einhaltung der funk- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb einer Mobilfunksendeanlage mit der von der Bundesnetzagentur erteilten Standortbescheinigung nachgewiesen.

Bereits am 29.06.2018 hatte sich der Antragsteller schriftlich an die Stadtverwaltung gewandt und davon berichtet, dass sich nach Erweiterung der Mobilfunksendeanlage auf dem Dach des Lebensmittelmarktes in der Hugo-Weiss-Straße 2 im August 2017 der bis dahin „kaum hörbare“ Brummtton in der Wohnung des Antragstellers deutlich verstärkt habe und insbesondere in der Nacht eine Belastung darstelle.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat mit Schreiben vom 30.07.2018 dem Antragsteller dargelegt, dass das beschriebene Signal des Broadcast Control Channel (BCCH) objektiv akustisch nicht wahrnehmbar ist.

Zudem wurde die Sendefunkanlage in der Hugo-Weiss-Straße 2 auf Bitte des Referates für Gesundheit und Umwelt durch die Netzbetreiberfirma überprüft; Auffälligkeiten wurden dabei nicht festgestellt.

Somit bestehen auch keine rechtlichen Möglichkeiten, eine zeitlich gestraffte Abschaltung der Anlage zu fordern.

Dennoch nahm am 29.11.2018 das Referat für Gesundheit und Umwelt eine orientierende Schallpegelmessung am Standort der Mobilfunksendeanlage sowie vor und innerhalb des Anwesens des Antragstellers vor.

Schallemissionen der Mobilfunksendeanlage konnten bei dem Ortstermin nicht festgestellt werden.

## **2. Möglichkeiten der Aufklärung durch die Landeshauptstadt München zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor niederfrequenten Schallemissionen**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert und berät das Referat für Gesundheit und Umwelt Bürgerinnen und Bürger zur Problematik der tieffrequenten Geräusche (siehe auch Internet, Homepage der Landeshauptstadt München, unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Laerm.html>. - Link zu „Lärmprobleme – Das Umweltamt informiert“).

Darüber hinaus werden beim Referat für Gesundheit und Umwelt eingehende Beschwerden über tieffrequente Geräusche und Brummtöne in einem Geoinformationssystem erfasst. Dadurch können Häufungen derartiger Beschwerden in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes rasch erkannt und die Suche nach potenziellen Verursachern erheblich erleichtert werden.

Bei einer signifikanten Häufung von ernst zu nehmenden „Brummtönenbeschwerden“ in einem abgrenzbaren Bereich werden vom Referat für Gesundheit und Umwelt auch Ortsbesichtigungen vorgenommen, um die Ursache der Beeinträchtigung aufspüren zu können. Bei durchgeführten, mehreren Messungen tieffrequenter Geräusche stellte sich im vorliegenden Fall heraus, dass in keinem Fall Geräuschanteile gefunden werden konnten, die einer tieffrequenten Geräuschquelle in der näheren oder weiteren Entfernung um den Immissionsort hätten zugeordnet werden können. Die Durchführung weiterer Messungen ist deshalb aus Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt kein geeignetes Mittel bei der Abhilfe von Brummtönenbeschwerden.

Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf das Fehlen verbindlicher Richt- oder Grenzwerte bei Brummtongeräuschen, auf deren Einhaltung ein Rechtsanspruch bestehen würde. Um eine einvernehmliche Lösung bei einem „Lärmkonflikt mit tieffrequenten Geräuschen“ auch außerhalb von gesetzlichen Regelungen zu finden, unterstützt das Referat für Gesundheit und Umwelt die Münchner Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich gerne im Dialog mit der Verursacherin oder dem Verursacher tieffrequenter Geräusche, vorausgesetzt, die Verursacherin oder der Verursacher ist bekannt.

In diesem Kontext sei auch auf das private Nachbarrecht verwiesen. Einer Beschwerdeführerin/einem Beschwerdeführer steht bei nachbarlicher Beeinträchtigung selbstverständlich auch der zivilrechtliche Klageweg offen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02255 kann in Bezug auf Teil 1 des Antrages – Erstellung eines Gutachtens, bei dem die Mobilfunksendeanlage kurzzeitig ab- und wieder eingeschaltet wird – nicht entsprochen werden.

Teil 2 des Antrages – Aufklärung durch die Landeshauptstadt München zum Schutz von Bürgerinnen und Bürgern vor niederfrequenten Schallemissionen – wird nach Maßgabe von Ziffer 2 des Sachvortrages bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02255 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02255 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 08.11.2018 kann hinsichtlich des beantragten Gutachtens nicht entsprochen werden, da von der angesprochenen Mobilfunksendeanlage keine Brummtöne ausgehen.

Die ebenfalls geforderte Aufklärung der Münchner Bürgerinnen und Bürger zum Schutz vor niederfrequenten Schallemissionen erfolgt bereits in dem im Sachvortrag ausgeführten Umfang.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02255 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 08.11.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Otto Steinberger

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem

das Revisionsamt

die Stadtkämmerei

das Direktorium - HA II/BAG Ost (zu Az. 14-20 / E 02255) 2-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

Am \_\_\_\_\_

Referat für Gesundheit und Umwelt

RGU-RL-RB-SB